

Anlage 38

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften Vom 3. März 2006

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung ist das zweite Hauptfach Wirtschaftswissenschaften mit allen ersten Hauptfächern aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultät kombinierbar. Darüber hinausgehende Kombinierbarkeit besteht nicht.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. Mathematik,
2. Rechnungswesen,
3. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (VWL),
4. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWL).

Die Leistungsnachweise sind spätestens vor der letzten Prüfungsleistung der Magisterzwischenprüfung nachzuweisen.

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften und folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
2. Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht (BGB), Handels- und Gesellschaftsrecht (HGB), Öffentliches Recht (ÖR),
3. in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre zusätzlich:
 - a) im Pflichtwahlfach Volkswirtschaftslehre ein Leistungsnachweis zu VWL,
 - b) im Pflichtwahlfach Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL) ein Leistungsnachweis zu insgesamt vier Lehrveranstaltungen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
4. in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre zusätzlich:
 - a) im Pflichtwahlfach Betriebswirtschaftslehre ein Leistungsnachweis zu BWL,
 - b) im Pflichtwahlfach Kern- und Spezielle Volkswirtschaftslehre (KSVWL) ein Leistungsnachweis zu insgesamt vier Lehrveranstaltungen aus KVWL und SVWL.

Die Leistungsnachweise sind spätestens vor der letzten Prüfungsleistung der Magisterprüfung nachzuweisen.

2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt der besuchten Lehrveranstaltung und setzen eine individuell erbrachte Leistung voraus. Leistungsnachweise können nach Festlegung zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder mündlich erbracht werden.

3. Prüfungen

3.1 Magisterzwischenprüfung

Die Fachprüfung Wirtschaftswissenschaften der Magisterzwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Sie besteht aus jeweils zwei Prüfungsleistungen der gewählten Vertiefungsrichtung.

Die Zwischenprüfung umfasst:

1. in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre eine zweistündige Klausur in BWL I und eine zweistündige Klausur in BWL II,

2. in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre eine zweistündige Klausur in VWL I und eine zweistündige Klausur in VWL II.

Prüfungsleistungen der Magisterzwischenprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

3.2 Magisterprüfung

Die Fachprüfung Wirtschaftswissenschaften der Magisterprüfung erfolgt studienbegleitend.

Die Magisterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

1. in der Vertiefungsrichtung Betriebswirtschaftslehre eine einstündige Klausur in General Management (ABWL I) und je eine einstündige Klausur in drei der fünf Fächer
 - a) Management sozialer Prozesse (ABWL II),
 - b) Management von Informationsprozessen (ABWL III),
 - c) Management von marktbezogenen Prozessen (ABWL IV),
 - d) Management von produktbezogenen Prozessen (ABWL V),
 - e) Finanzmanagement (ABWL VI),
2. in der Vertiefungsrichtung Volkswirtschaftslehre je eine achtzigminütige Klausur in drei der vier Fächer
 - a) Theorie der Wirtschaftspolitik (AVWL I),
 - b) Wettbewerbswirtschaft (AVWL II),
 - c) Finanzwissenschaft (AVWL III),
 - d) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (AVWL IV).

Prüfungsleistungen der Magisterprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

4. Übergangsbestimmungen

Die Satzung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2005/2006 im zweiten Hauptfach Betriebswirtschaftslehre des Magisterstudienganges aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Satzung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

5. In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die Anlage 18 zur Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau für das zweite Hauptfach Betriebswirtschaftslehre vom 26. Juni 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 558) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 6. Dezember 2004, der Beschlüsse des Senats vom 14. Juni 2005 und vom 14. Februar 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 1. März 2006.

Chemnitz, den 3. März 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes